

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1981

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
71110	7. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Waffengesetzes	2304

71110

I.

**Durchführung
des Waffengesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1981 -
IV A 3 - 280

Bei der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) bitte ich folgendes zu beachten:

- | | |
|---|--|
| <p>1 Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG</p> <p>1.1 Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 WaffG an Führer von Luftfahrzeugen</p> <p>Aus der unmittelbaren Beleihung des Luftfahrzeugs durch Bundesgesetz mit Aufgaben der Luftsicherheit (§ 29 Abs. 3 Luftverkehrsge setz) ergibt sich, daß er diese Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt und insoweit selbst für die Aufgaben der Luftsicherheit zuständig ist. Den staatlichen Behörden verbleibt daher nur die Beliehenenaufsicht, die dem Bund zusteht. Daraus folgt, daß für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 WaffG an Führer von Luftfahrzeugen der Bundesminister des Innern zuständig ist.</p> <p>1.2 Wachpersonal bei der Bewachung von Bundeswehr liegenschaften</p> <p>Zivilem Bewachungspersonal werden bei der Bewachung von Bundeswehr liegenschaften in beschränktem Umfang polizeiliche Befugnisse übertragen. Dies begründet aber kein Dienstverhältnis mit der Bundeswehr, so daß § 6 Abs. 1 WaffG keine Anwendung findet. Statt dessen findet § 6 Abs. 2 WaffG Anwendung, weil das Wachpersonal bei der Bundeswehr wegen der Art der Tätigkeit persönlich erheblich gefährdet ist. Entsprechende Bescheinigungen sind von der Bundeswehr in eigener Zuständigkeit auszustellen.</p> <p>2 Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 a WaffG</p> <p>2.1 Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 a WaffG sind nur zu erteilen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Ob dies der Fall ist, kann anhand der beigefügten Liste über die Zulässigkeit des Tragens von Faustfeuerwaffen und der Benutzung von Funk sprechgeräten durch deutsche Sicherheitsbegleiter im Ausland geprüft werden (Anlage 1).</p> <p>2.2 Die Bundesdruckerei stellt unter Verwendung fälschungssicheren Papiers einen bundeseinheitlichen Vordruck her.</p> <p>3 Einfuhr von Schußwaffen (§ 27 WaffG)</p> <p>Personen, die sich im Ausland aufgehalten haben, beantragen häufig eine Waffenbesitzkarte zur Einfuhr der im Ausland erworbenen Schußwaffen. Ein Bedürfnis besonderer Art kann zugunsten der Antragsteller in diesen Fällen dann anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine unerlaubte Einfuhr - langjähriger Auslandsaufenthalt - keine größere Anzahl von Schußwaffen - länger zurückliegender Erwerb der Schußwaffe <p>Diese Erleichterung für den Bedürfnisnachweis gilt jedoch nicht für die Erteilung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb.</p> <p>4 Waffenbesitzkarte (§ 28 WaffG)</p> <p>4.1 Antragsteller, die als Sportschützen Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm erwerben wollen, haben die Wahl, eine Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 1 WaffG oder eine Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 2 WaffG zu beantragen. Sie brauchen die Vergünstigungen des § 28 Abs. 2 WaffG nicht in Anspruch zu nehmen.</p> | <p>4.2 Auch der Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 WaffG) hat den Erwerb einer Schußwaffe innerhalb einer Frist von zwei Wochen gemäß § 28 Abs. 7 WaffG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat den Erwerb durch Abstempe lung in der Waffenbesitzkarte zu bestätigen. Die Gebühr hierfür richtet sich nach Nr. 7 des Abschnitts II des Gebührenverzeichnisses der Vierten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810).</p> <p>4.3 Bei historischen Sammlerwaffen soll von einer Anordnung nach § 28 Abs. 8 WaffG abgesehen werden, wenn die Schußwaffe vor 1900 hergestellt worden ist.</p> <p>5 Munitionserwerb (§ 29 WaffG)</p> <p>Zum Erwerb von Schwarzpulver-Preßlingen bedarf es einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG. Preßlinge sind hülsenlose Treibladungen i. S. des § 2 Abs. 2 WaffG und damit der Munition nach § 2 Abs. 1 WaffG gleichgestellt. Die Befreiungsvorschrift des § 29 Abs. 3 WaffG ist auf sie nicht anwendbar.</p> <p>6 Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 30 Abs. 4 WaffG</p> <p>Die Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen des § 30 Abs. 4 WaffG erfolgt büromäßig. Es ist lediglich erforderlich, unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen und nachzuprüfen, ob gegen den Inhaber einer Waffenbesitzkarte ein Verfahren schwebt. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere Anforderung von Rufberichten bzw. Vorladungen durch die Schutzpolizei, haben in der Regel zu unterbleiben.</p> <p>7 Sachkunde (§ 31 WaffG)</p> <p>Der überarbeitete Entwurf eines Fragenkatalogs für die Sachkundeprüfung ist als Anlage 2 beigelegt. Auf Nr. 31.1 Satz 3 WaffVwV weise ich hin.</p> <p>7.1 Die Prüfung der Sachkunde für den Umgang mit den sog. 4-mm-Waffen soll in einem vereinfachten Verfahren erfolgen.</p> <p>Hierfür ist ein Fragebogen entwickelt worden, der als Anlage 3 beigelegt ist.</p> <p>7.2 Als Gebühr ist in der Regel die Mindestgebühr von 20,- DM ausreichend (Nr. 12 des Abschnitts I des Gebührenverzeichnisses der Vierten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Juli 1976).</p> <p>7.3 Nachweis der Sachkunde für Signalwaffen bei Segelsportlern</p> <p>Es sind Zweifel aufgetaucht, ob bei Inhabern von „Altzertifikaten“ (B- und C-Scheine) auf den Nachweis der Sachkunde im Umgang mit Signalpistolen verzichtet werden kann. Den Fachverbänden ist empfohlen worden, den betreffenden Personenkreis nachzuschulen und eine entsprechende Bescheinigung in die Zertifikate einzustempeln.</p> <p>7.5 Die von den Sportverbänden durchgeföhrten Lehrgänge zur Vermittlung der Sachkunde nach § 32 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz sind einer angemessenen behördlichen Kontrolle zu unterziehen.</p> <p>Dies kann durch Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen geschehen. Ggf. können zu den von den Verbänden durchgeföhrten Sachkundeprüfungen sporadisch Beobachter entsandt werden.</p> <p>8 Bedürfnis (§ 32 WaffG)</p> <p>Für Angehörige der Streitkräfte der nichtdeutschen Vertragspartner des Nordatlantikpaktes hat deren vorgesetzte Dienststelle in der Bescheinigung nach Nr. 8.16 des Gem. RdErl. v. 21. 10. 1976 (SMBL. NW. 71110) neben der Zuverlässigkeit auch das Vorliegen des Bedürfnisses zu bestäti-</p> |
|---|--|

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- gen, sofern das Bedürfnis nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden kann.
- 8.2 Anträge privater Bewachungsunternehmen auf Erteilung von Waffenbesitzkarten und Waffenscheinen zum Erwerb und Führen von Schrotflinten sind anzulehnen. Hierfür ist insbesondere maßgebend, daß Schrotflinten wegen der großen Streuung der Schrote und der Intensität der hervergerufenen Verletzungen als besonders gefährlich einzustufen sind. Im übrigen dürfte ein Bedürfnis nicht glaubhaft gemacht werden können. Soweit Waffenscheine für Schrotflinten erteilt worden sind, sind diese nach Fristablauf aus den genannten Gründen nicht mehr zu verlängern.
- 8.3 Der Deutsche Schützenbund hat zusätzliche Disziplinen – vornehmlich mit großkalibrigen Schußwaffen – in sein Programm aufgenommen. Der Bund Deutscher Sportschützen schießt überwiegend mit großkalibrigen Schußwaffen. Es ist weiterhin davon auszugehen, daß ein Bedürfnis zum Erwerb von mehr als zwei Kurzwaffen auch dann besonders nachgewiesen werden muß, wenn der Antragsteller sich an mehreren Schießdisziplinen beteiligt oder die Schießdisziplinen wechselt. Ggf. kann einem Antragsteller anheimgestellt werden, eine nicht mehr benötigte Schußwaffe zu veräußern, damit er eine neue Schußwaffe erwerben kann.
- 8.4 Die Schießsport-Arbeitsgemeinschaft der Studierenden der Bundeswehr-Hochschule in Hamburg ist kein Schießsportverein i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG. Anträge auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb von Faustfeuerwaffen, die sich nur auf die (im übrigen kurzfristige) Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft stützen, sind daher abzulehnen.
- 8.5 Bei Anträgen auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte für das Anlegen oder Erweitern kulturhistorisch bedeutsamer Waffen- und Munitions-sammlungen bitte ich, wie folgt zu verfahren:
- 8.5.1 Die Erlaubnisbehörde prüft, nachdem die Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 5 WaffG) und die Vollendung des Mindestalters (§ 30 Abs. 1 WaffG) festgestellt sind, den Antrag, der folgende zusätzliche Angaben enthalten muß:
- 8.5.1.1 Eingehende Darlegung des Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
- Benennung des angestrebten Sammelbereichs (Konkretisierung der Waffen- oder Munitionsarten, Systematisierung, zeitlicher, örtlicher Bezug u. a.)
 - Begründung der kulturhistorischen Bedeutsamkeit, insbesondere der geschichtlichen Aussagekraft der angestrebten Sammlung
 - Beim Sammeln von Schußwaffen mit mehr als zwei Läufen und solchen mit einer Mehrschusseinrichtung, insbesondere von Selbstladewaffen, ist eine besondere Begründung notwendig, daß diese Waffen zur Ergänzung einer Sammlung, bezogen auf ein bestimmtes Waffenmodell, erforderlich sind.
- 8.5.1.2 Vollständige Aufstellung eventuell bereits vorhandener Waffen oder Munition in der Art, wie sie chronologisch in die gewählte Sammelsystematik eingereiht werden sollen.
Erlaubnisfreie Waffen oder Munition sind einzubeziehen.
Vorhandene Waffen oder Munition, die nicht in die Systematik passen, sind gesondert aufzuführen.
Replikas alter Waffen oder Munition (Nachbauten) sind als solche zu kennzeichnen.
- 8.5.1.3 Benennung der für einen Erwerb vorgesehenen Waffen oder Munition unter genauer Bezeichnung und Angabe der modellbezogenen technischen Daten.
- 8.5.1.4 Nachweis der Sachkunde
Hinsichtlich der Sachkunde sind auf die beabsichtigte Sammlung bezogene Anforderungen zu stellen, die in der Regel nur durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuß oder durch eine anerkannte Ausbildung nachgewiesen werden können.
Die Sachkunde als Sportschütze oder die Waffen-ausbildung bei militärischen Verbänden reichen in der Regel nicht aus.
Eine eventuell erforderliche Sachkundeprüfung ist erst dann zu fordern, wenn die Anerkennung eines Bedürfnisses zu erwarten ist.
- 8.5.1.5 Genaue Angaben darüber, wie die Sammlung gegen fremden Zugriff gesichert werden soll
Ggf. veranlaßt die Erlaubnisbehörde vor Erteilung der Erlaubnis eine Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle oder eine sonstige sachverständige Dienststelle oder Person.
- 8.5.2 Weitere Maßnahmen der Erlaubnisbehörde
- 8.5.2.1 Die Erlaubnisbehörde soll in der Regel in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Erlaubnisbehörde feststellen, ob dieser
- 8.5.2.1.1 eine Sammlung ernsthaft und in systematischer Weise anlegen oder erweitern will,
- 8.5.2.1.2 den angestrebten Sammelbereich konkretisieren und den kulturgeschichtlichen Zusammenhang der Waffen oder der Munition darlegen kann,
- 8.5.2.1.3 alle Waffen oder die Munition der beabsichtigten Sammlung exakt zu bezeichnen und nach der ihr zugrunde liegenden Systematik einzuordnen vermag.
Die Erlaubnisbehörde kann zu diesem Gespräch eine sachkundige Person hinzuziehen oder mit diesem Gespräch eine sachkundige Stelle beauftragen.
- 8.5.2.2 Ergibt die Prüfung unter Berücksichtigung der Nrn. 1.1 bis 2.1, daß der Antrag wegen negativer Bewertung einer der vorstehenden Punkte abgelehnt werden muß, soll die Behörde dem Antragsteller nahelegen, seinen Antrag zur Vermeidung unnötiger Kosten für ihn zurückzunehmen.
- 8.5.2.3 Beauftragt die Behörde in den Fällen der Nr. 2.1 andere Stellen oder Personen mit der Erstattung eines Gutachtens über die kulturhistorische Bedeutsamkeit der Sammlung, leitet sie diesen, soweit erforderlich, ein Doppel des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen zu. Das Gutachten soll möglichst nach dem in der Anlage für ein Mustergutachten vorgesehenen Schema aufgebaut sein.
- 8.5.2.4 Ist eine positive Entscheidung bezüglich des Bedürfnisses zu erwarten, belehrt die Erlaubnisbehörde den Antragsteller schriftlich (in Form eines Merkblattes) oder mündlich (im Rahmen des in Nr. 2.1 angeführten Gesprächs) über die den Waffensammlern obliegenden Pflichten.
Hinzuweisen ist besonders auf folgendes:
- 8.5.2.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr der Erlaubnisbehörde eine Aufstellung über den Bestand vorzulegen (§ 28 Abs. 2 Satz 4 WaffG);
- 8.5.2.4.2 Die Behörde prüft, ob die im Bestandsverzeichnis nach Nr. 2.4.1 aufgeführten neuerworbenen Waffen oder Munition dem genehmigten Sammelbereich entsprechen;
- 8.5.2.4.3 Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sammlung oder Teile davon vor Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen wirksam zu schützen und die evtl. damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Mittel aufzuwenden;
- 8.5.2.4.4 Die Waffenbesitzkarte für Waffensammler (Anlage 12 der WaffVwV) berechtigt nicht zum Erwerb

- von Munition. Auch wird Waffensammlern eine Munitionserwerbsberechtigung nicht erteilt.
- 8.5.2.4.5** Die Sammelerlaubnis wird widerrufen bei Verlust der Zuverlässigkeit, bei Aufgabe der Sammeltätigkeit oder wenn der Sammler gröblich gegen Beschränkungen oder Auflagen oder die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Sammelgegenstände verstößt.
- 8.5.3** Antragstellern, insbesondere solchen, die erst eine Sammlung aufzubauen beabsichtigen bzw. deren Waffenbestand über keine hinreichende Systematik verfügt, ist die Waffensammler-Waffenbesitzkarte auf ein begrenztes Sammelgebiet zu beschränken. Erlaubnisse für Sammelbereiche, die auch zeitgemäße Waffen umfassen, sind in der Weise zu beschränken, daß sie zunächst nur zum Sammeln der Waffenmodelle aus der Zeit vor dem Jahre 1900 berechtigen. Erlaubnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 können bei entsprechenden Nachweisen über eine nachhaltige Sammeltätigkeit erweitert werden.
- Für den Erwerb von Replikas zur Ergänzung einer vorhandenen Sammlung ist eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitzkarte gem. Anlage 10 der WaffVwV) zu erteilen.
- 8.6** Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA), Schießstand „Buke“, 4791 Altenbeken-Buke, erstattet Gutachten über die Errichtung und Erweiterung kulturhistorischer bedeutsamer Waffensammlungen. Stellt sich bei der Prüfung eines Antrages heraus, daß der Antragsteller sein Bedürfnis zum Sammeln von Schußwaffen nicht glaubhaft machen kann, ist er ggf. an die DEVA zu verweisen. Von der unmittelbaren Anforderung eines Gutachtens bei der DEVA durch die Erlaubnisbehörde ist abzusehen.
- 9** Überlassen von Schußwaffen und Munition (§ 34 WaffG)
- 9.1** Der Bundesminister des Innern beabsichtigt angesichts der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 3 WaffG für Munitionssammler eine allgemeine Ausnahmeregelung in die 1. WaffV aufzunehmen, so daß an diesem Personenkreis einzelne Stücke abgegeben werden können. Er bittet daher, schon jetzt etwaige Verstöße der Waffenhändler gegen § 34 Abs. 1 Satz 3 WaffG zu dulden und keine Bußgeldverfahren einzuleiten. Auf Nr. 7.5 des Gem. RdErl. v. 21. 10. 1976 weise ich hin.
- 9.2** Die Waffenhändler sind grundsätzlich verpflichtet, auch in die Waffenbesitzkarten für Waffensammler die in § 34 Abs. 3 Satz 1 WaffG geforderten Angaben einzutragen. Der Erwerber wird in aller Regel angeben können, ob er die Schußwaffe länger als drei Monate besitzen will (§ 28 Abs. 7 Satz 2 WaffG).
- 9.3** Ein Waffenhändler, der erlaubnispflichtige Schußwaffen aus Berlin an einen Nichtberechtigten in einem anderen Land der Bundesrepublik versendet, verstößt gegen § 53 Abs. 3 Nr. 2 WaffG.
- 10** Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung (§ 41 WaffG)
- Verschiedene Waffenhändler bieten Schwarzpulverwaffen (Einzellader) als Bausätze an. Der Zusammenbau der einzelnen Teile eines Bausatzes für erlaubnisfreie Schußwaffen ist nicht als „Herstellung“ einer Schußwaffe i. S. des § 41 WaffG anzusehen. Ich bitte, im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der 1. WaffV und der WaffVwV bereits jetzt auf eine Erlaubnis zu verzichten.
- 11** Sicherung gegen Abhandenkommen (§ 42 WaffG) Hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition verweise ich auf den Entschließungsantrag des Deutschen Bundesrates vom 13. 6. 1980 zu Drucksache 330/80.
- 12** Schießstätten (§ 44 WaffG)
- Die Erlaubnisbehörden übersenden dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eine Durchschrift der immissionsschutzrechtlichen und waffenrechtlichen Genehmigung. Auf Nr. 11.8 des Gem. RdErl. v. 21. 10. 1976 weise ich hin.
- 12.1** Für die Frage, in welchen Zeitabständen eine Schießstätte zu überprüfen ist (§ 37 der 1. WaffV), spielen deren Nutzung, Zustand und Alter eine wesentliche Rolle. Überprüfungen sind mindestens alle 5 Jahre durchzuführen. Starre Regeln können nicht festgelegt werden, weil es der sicherheitstechnische Zustand ggf. erfordert, eine Schießstätte in einem kürzeren Abstand zu überprüfen.
- 13** Rücknahme und Widerruf (§ 47 WaffG)
- Nr. 47.6 (alt) WaffVwV ist gem. Art. 1 Nr. 37 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29. 11. 1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 229 vom 7. 12. 1979) gestrichen worden. Eine Bekanntmachung von Ungültigkeitserklärungen waffenrechtlicher Erlaubnisse ist daher nicht mehr erforderlich.
- 14** Zuständigkeiten (§ 52 WaffG)
- Stellen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, im Land Nordrhein-Westfalen Anträge auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse, soll die örtliche Zuständigkeit (§ 52 Abs. 1 WaffG) angenommen werden, wenn der Antragsteller im Bezirk der Erlaubnisbehörde einen Aufenthaltsort hat oder sich dort aufzuhalten will.
- 15** Übergangsvorschriften (§ 57 WaffG)
- Berlinern erteilte Lizenzen des Polizeipräsidiums Berlin zum Transport von Schußwaffen in die Bundesrepublik stehen den Erlaubnissen nach § 57 Abs. 6 Satz 1 WaffG gleich. Sie ersetzen die im Geltungsbereich des Waffengesetzes erforderliche Waffenbesitzkarte.
- Eine rechtliche Handhabe, diese Personen zu verpflichten, bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik einen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu stellen, besteht nicht. Die zuständige Behörde soll jedoch darauf hinwirken, daß diese Personen einen entsprechenden Antrag stellen. In diesen Fällen ist nach Nr. 19 Abschnitt I der Vierten Verordnung zum Waffengesetz eine Gebühr von 10,- DM zu erheben.
- 16** Überlassen von Schußwaffen im Ausland
- Wird eine in eine Waffenbesitzkarte eingetragene Schußwaffe im Ausland einem anderen überlassen, so ist die Waffenbesitzkarte entsprechend zu berichtigen. Ein Versand von Schußwaffen ins Ausland (§ 28 Abs. 1 der 1. WaffV) liegt in diesem Fall nicht vor.
- 17** Sonstiges
- 17.1** Rahmengebühren für waffenrechtliche Entscheidungen
- Für die zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) findet gem. § 49 WaffG das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. 6. 1980 (BGBl. I S. 821) Anwendung. Nach § 3 dieses Gesetzes sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 des VwKostG bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse

(vgl. auch Nr. 3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gebührengegesetzes für das Land NW – RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 – SMBI. NW. 2011 – zu § 9 des Gebührengegesetzes NW).

In jedem Fall ist aktenkundig zu machen, welche Gesichtspunkte für die Festsetzung der Gebühr maßgebend waren bzw. nach welchen Kriterien die Höhe der Gebühr innerhalb des vorgeschriebenen Gebührenrahmens ermittelt worden ist. Insbesondere sind die Gründe anzugeben, wenn ein Gebührenrahmen nicht voll ausgeschöpft wird.

17.2

Vordrucke

Folgende landeseinheitlichen Vordrucke zur Durchführung des Waffengesetzes werden hiermit verbindlich eingeführt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Alterserfordernis gem. § 36 Abs. 3 der 1. WaffV
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 44 WaffG
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 44 WaffG – Versicherungsnachweis –
- Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz
- Nachträgliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte gem. § 28 WaffG
- Fragebogen für Waffensammler mit Anlage zu Frage 8
- Zeugnis über den Nachweis der Sachkunde gem. § 31 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 30 der 1. WaffV
- Anzeige über Erwerb/Verlust von Schußwaffen, Munition, Erlaubnisurkunden
- Bearbeitungsverfügung
- Entscheidungsverfügung
- Ausnahmeerlaubnis vom Alterserfordernis gem. § 36 Abs. 3 der 1. WaffV
- Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte gem. § 44 WaffG
- Erlaubnis zum Betrieb einer Vogelschießanlage gem. § 44 WaffG

17.3

- Anhörungsbogen
- Bußgeldbescheid

Die Vordrucke werden zentral beschafft.

Der Bedarf an Vordrucken ist der Polizeibeschaffungsstelle unmittelbar bis zum 1. März eines T. Jahres zu melden.

18

Es werden aufgehoben:

- RdErl. v. 20. 2. 1976 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 23. 2. 1976 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 22. 7. 1976 (n. v.) – IV A 3 – 260/8
- RdErl. v. 14. 10. 1976 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 3. 12. 1976 (n. v.)) IV A 3 – 262 (nur an RP)
- RdErl. v. 10. 1. 1977 (n. v.) – IV A 3 – 2642
- RdErl. v. 28. 1. 1977 (n. v.) – IV A 3 – 2642
- RdErl. v. 11. 2. 1977 (n. v.) – IV A 3 – 260/8
- RdErl. v. 13. 6. 1977 (n. v.) – IV A 3 – 2641
- RdErl. v. 18. 10. 1977 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 7. 2. 1978 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 3. 8. 1978 (n. v.) – ohne Az. –
- RdErl. v. 27. 10. 1978 (n. v.) – IV A 3 – 261
- RdErl. v. 21. 12. 1978 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 11. 1. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 2633
- RdErl. v. 19. 1. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 13. 2. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 10. 4. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 25. 6. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 2641
- RdErl. v. 23. 8. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 262 (nur an RP)
- RdErl. v. 30. 8. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 7. 9. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 19. 9. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 8. 12. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 21. 12. 1979 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 29. 1. 1980 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 13. 5. 1980 (n. v.) – IV A 3 – 2641
- RdErl. v. 19. 3. 1980 (n. v.) – IV A 3 – 260/5141
- RdErl. v. 30. 9. 1980 (n. v.) – IV A 3 – 260
- RdErl. v. 9. 12. 1980 (n. v.) – IV A 3 – 262
- RdErl. v. 21. 5. 1981 (n. v.) – IV A 3 – 261
- RdErl. v. 4. 6. 1981 (n. v.) – IV A 3 – 2640

Land	Tragen von Faustfeuerwaffen	Benutzung von Funkgeräten
Ägypten	Zulässig aufgrund einer Sondergenehmigung	zulässig
Argentinien	bisher zulässig, bei Besuch BM Lambsdorff jedoch abgelehnt. Lage ungeklärt.	
Australien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	Zulässig unter der Bedingung, daß die benutzten Frequenzen der australischen Polizei mitgeteilt werden
Bahamas	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	keine Erkenntnisse
Belgien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	zulässig
Bermudas	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	zulässig
Brasilien	zulässig	zulässig
Brunei	untersagt	untersagt
Chile	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Costa Rica	zulässig	zulässig
Dänemark	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Dominikanische Republik	zulässig	zulässig
Finnland	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	keine Erkenntnisse
Frankreich	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Gabun	zulässig	Funkgeräte werden von der örtlichen Polizei zur Verfügung gestellt
Ghana	untersagt	zulässig
Griechenland	zulässig auf Antrag	zulässig, wenn die Funkgeräte bei der griechischen Polizei und beim Transportminister angemeldet werden
Großbritannien	untersagt	untersagt
Hongkong	untersagt	Genehmigung auf Antrag
Indonesien	zulässig auf Antrag	zulässig
Irland	grundsätzlich untersagt, jedoch bei gefährdeten Persönlichkeiten erteilt das Department of Justice eine Ausnahmegenehmigung. Aushändigung der Genehmigung nach Landung	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Island	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung nur in Fällen einer schweren Bedrohung der geschützten Persönlichkeit	zulässig
Israel	zulässig auf Antrag	keine Erkenntnisse
Italien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	zulässig
7-Tage-Frist beachten	Zur Beachtung: Deutsche Polizeibeamte haben bei der Einreise nach Italien ein Lichtbild für den Waf-fenschein mitzuführen.	
Jamaika	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	Funkgeräte werden von der örtlichen Polizei zur Verfügung gestellt
Japan	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung bei Persönlichkeiten mit sehr hoher Gefährdung auf Antrag.	keine Erkenntnisse

Land	Tragen von Faustfeuerwaffen	Benutzung von Funkgeräten
Jemen	Zulässig, wenn rechtzeitig Anmeldung erfolgt	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Jordanien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	keine Erkenntnisse
Jugoslawien	zulässig auf Antrag	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung ist möglich
Kanada	untersagt	Aufgrund einer besonderen Genehmigung für verwaltungsmäßige Zwecke und zur logistischen Unterstützung möglich, jedoch unter Ausschluß von Sicherheitsmaßnahmen
Kuwait	zulässig	zulässig
Lesotho	untersagt	untersagt
Libanon	Zulässig, nach Genehmigung durch die arabische Friedenstruppe (force de frappe arabe)	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Luxemburg	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Madagaskar	zulässig	Aufgrund besonderer Vereinbarung zulässig
Malaysia	untersagt	untersagt
Marokko	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Mauritius	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	zulässig nach den Modalitäten der getroffenen Vereinbarung
Monaco	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung nur bei Persönlichkeiten mit sehr hoher Gefährdung auf Antrag	keine Erkenntnisse
Neuseeland	untersagt	untersagt
Niederlande	zulässig	zulässig
Norwegen	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Ostblock (außer DDR)	zulässig auf Antrag	zulässig
Österreich	Genehmigung auf Antrag bei den österr. Postschäften	zulässig, nach Zuteilung besonderer Frequenzen durch die zuständigen Post- und Verkehrsbehörden
Pakistan	untersagt	untersagt
Peru	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	zulässig
Portugal	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	keine Erkenntnisse
San Salvador	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Saudi-Arabien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen
Schweden	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigungen können bei rechtzeitiger Anmeldung erteilt werden	grundsätzlich untersagt; bei zeitgerechter Anmeldung wird Ausnahmegenehmigung erteilt. Es kann auch schwedisches Gerät ausgeliehen werden
Schweiz	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag. Aushändigung des Waffenscheins bei Grenzübergang oder bei Landung	zulässig aufgrund einer Betriebserlaubnis der Postverwaltung (Antrag)
Senegal	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffentragen

Land	Tragen von Faustfeuerwaffen	Benutzung von Funkgeräten
Singapur	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Spanien	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen
Sri Lanka	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung bei Persönlichkeiten mit sehr hoher Gefährdung auf Antrag	keine Erkenntnisse
Sudan	zulässig	Zulässig aufgrund besonderer Vereinbarung. Örtliche Polizei stellt die Geräte zur Verfügung
Surinam	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung der örtlichen Sicherheitsorgane auf Antrag	keine Erkenntnisse
Swaziland	untersagt	untersagt
Syrien	erlaubt, wenn rechtzeitig Name der waffentragenden Person sowie Art und Nummer der Waffe mitgeteilt wird	untersagt
Taiwan	untersagt	Zur Unterhaltung der Verbindung zur örtlichen Polizei zulässig
Thailand	untersagt	untersagt
Türkei	untersagt; Genehmigung auf Antrag	untersagt
Tunesien	zulässig; Anmeldung der Waffen mit Marke, Kaliber, Nummer; Waffenscheine ohne Lichtbild werden ausgestellt	zulässig, aber anmelden
Uruguay	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	Zulässig. Die Geräte werden von den örtlichen Behörden zur Verfügung gestellt
USA	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag.	zulässig
Zur Beachtung:		
	Bei Flügen innerhalb der USA sind die Waffen bei den Sicherheitskontrollen der Flughäfen durch Ausfüllen ausliegender Formblätter anzuseigen. Die Waffen dürfen auf allen Flügen am Körper getragen werden.	
Venezuela	zulässig auf Antrag	zulässig
Vereinigte Arabische Emirate	Es muß im Einzelfall jeweils deren Botschaft in Bonn (rechtzeitig) um Auskunft und Einholung der erforderlichen Genehmigungen ihrer Sicherheitsbehörden gebeten werden.	keine Erkenntnisse
Zypern	grundsätzlich untersagt; Ausnahmegenehmigung auf Antrag	gleiche Regelung wie beim Waffenträgen

Anlage 2**Fragen zur Prüfung
der Sachkunde nach § 31 WaffG**

Die Prüfung zum Nachweis der Sachkunde nach § 31 WaffG umfaßt die in § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) aufgeführten waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse. Nach § 29 Abs. 2 der 1. WaffV sind Kenntnisse nur für die Schußwaffen- und Munitionsarten nachzuweisen, für die die Erlaubnis beantragt worden ist. Aus dem folgenden Fragenkatalog dürfen deshalb nur solche Fragen gestellt werden, die sich auf die beantragte Schußwaffen- oder Munitionsart beziehen oder damit im Zusammenhang stehen. Dabei sollten dem Prüfling nicht alle aufgeführten Fragen gestellt, sondern eine Auswahl getroffen werden, die den beabsichtigten Umgang mit der Schußwaffe und die in der Prüfung festgestellten Vorkenntnisse des Prüflings berücksichtigt. Die nachstehenden Prüfungsfragen sollen lediglich einen Anhalt geben, welche Kenntnisse verlangt werden können.

Inhalt**A. Waffenrechtliche Fragen**

1. Allgemeine waffenrechtliche Begriffe
2. Kennzeichnung von Schußwaffen und Munition
3. Erwerben und Überlassen von Schußwaffen und Munition
4. Führen von Schußwaffen
5. Schießen
6. Nichtgewerbliches Herstellen und Bearbeiten von Schußwaffen und Munition
7. Sicherung gegen Abhandenkommen von Schußwaffen und Munition und sonstige Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers
8. Verbotene Gegenstände

B. Waffentechnische Fragen

1. Einteilung der Schußwaffen – technische Waffenbegriffe
2. Handhabung der Schußwaffen
3. Ballistik
4. Langwaffen
5. Kurzwaffen
6. Munition

A. Waffenrechtliche Fragen

1. Allgemeine waffenrechtliche Begriffe

Was sind Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes?

Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

Wann geht die Schußwaffeneigenschaft einer Waffe verloren?

Die Schußwaffeneigenschaft geht erst dann verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

Welches sind die „wesentlichen Teile“ herkömmlicher Schußwaffen?

Wesentliche Teile sind

- der Lauf
- der Verschluß
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn letztere nicht bereits Bestandteile des Laufs sind.

Was sind Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes?

Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

Was sind Einzellader?

Einzellader sind Schußwaffen ohne Mehrladeeinrichtung, bei denen also die Patrone nach jedem Schuß mit der Hand durch eine neue ersetzt werden muß.

Was verstehen Sie unter einem Schalldämpfer?

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

Welche Arten von Munition unterscheidet das Waffengesetz?

Das Waffengesetz unterscheidet

- Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die das Geschoß enthalten),
- Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten),
- pyrotechnische Munition (Patronen-Munition, die ein pyrotechnisches Geschoß enthält, z. B. Leucht- u. Signalpatronen; Raketen, bei denen der Antrieb nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung erfolgt, z. B. Vogelschreckraketen; Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, z. B. Signalsterne),
- hülsenlose Treibladungen, wenn sie eine den Innenmaßen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind (Preßlinge).

Was sind Geschosse im Sinne des Gesetzes?

Geschosse im Sinne des Gesetzes sind:

1. feste Körper (Einzelgeschosse oder Schrote) oder
2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

Was bedeutet „Erwerben“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

Was bedeutet „Überlassen“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

Was bedeutet „Führen“ im Sinne des Gesetzes?

Im Sinne des Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

Was versteht man unter „Ausübung der tatsächlichen Gewalt“?

Die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand übt aus, wer die Möglichkeit hat, über diesen Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen.

2. Kennzeichnung von Schußwaffen und Munition

Welche Kennzeichen trägt üblicherweise eine Schußwaffe?

Auf einer Schußwaffe befinden sich üblicherweise folgende Kennzeichen:

1. Name, Firma oder eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der handelsüblichen Munition,
3. eine fortlaufende Nummer,
4. ein Beschußzeichen.

Was bedeutet das Beschußzeichen?

Das Beschußzeichen bedeutet, daß die Schußwaffe auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit behördlich geprüft worden ist.

Welche Kennzeichen müssen auf der Munition angebracht sein?

Auf der Hülse der Munition müssen das Hersteller- oder Händlerzeichen und die Bezeichnung der Munition angebracht sein.

Wann ist eine Schußwaffe erneut zum Beschuß vorzulegen?

Eine Schußwaffe ist erneut durch Beschuß amtlich zu prüfen, wenn ein wesentliches Teil ausgetauscht, verändert oder instand gesetzt worden ist.

3. Erwerben und Überlassen von Schußwaffen und Munition

Welche behördliche Erlaubnis ist im allgemeinen zum Erwerb einer Schußwaffe erforderlich?

Im allgemeinen bedarf der Erwerb einer Schußwaffe der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für den Erwerb welcher Schußwaffen bedarf es einer Waffenbesitzkarte?

Grundsätzlich für den Erwerb aller Schußwaffen, ausgenommen Spielzeugwaffen, Vorderlader mit Luntens- und Funkenzündung, zugelassene Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, ferner die übrigen nach §§ 1, 2 und 3 der 1. WaffV von der Erwerbserlaubnis befreiten Schußwaffen.

Was hat der Erwerber zu tun, wenn er eine Schußwaffe von einer Privatperson erworben hat?

Der Erwerber ist verpflichtet, seine Waffenbesitzkarte innerhalb zweier Wochen der zuständigen Behörde zur Eintragung der vorgeschriebenen Angaben in die Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Was hat der Erwerber zu tun, wenn er eine Schußwaffe von einem Händler erworben hat?

Er ist verpflichtet, den Erwerb binnen zweier Wochen der Erlaubnisbehörde schriftlich anzugeben und seine Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Ist die Einfuhr von Schußwaffen und Munition aus einem fremden Wirtschaftsgebiet erlaubnispflichtig?

Nein! Jedoch hat der Einführer erlaubnispflichtiger Schußwaffen seine Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch eine Waffenbesitzkarte, einen Jagdschein oder einen Munitionserwerbschein bzw. eine Munitionserwerbsberechtigung nachzuweisen.

Was hat derjenige, der eine Schußwaffe auf eine Waffenbesitzkarte eingeführt hat, nach erfolgter Einfuhr zu veranlassen?

Er hat die Waffenbesitzkarte innerhalb eines Monats der zuständigen Erlaubnisbehörde zur Eintragung des Erwerbs der eingeführten Schußwaffe vorzulegen.

Was haben Personen zu tun, die mit Schußwaffen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen?

Diese Schußwaffen sind der Grenzdienststelle bei der Einreise und ggf. auch bei der Wiederausreise anzugeben. Auf Verlangen sind die Schußwaffen diesen Stellen vorzuführen.

Wer braucht bei der Einfuhr von Schußwaffen die Erwerbsberechtigung nicht nachzuweisen?

Eine Erwerbsberechtigung brauchen u. a. nicht nachzuweisen

1. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik haben und die
 - a) nicht mehr als zwei Langwaffen und Munition durch das Bundesgebiet transportieren wollen,
 - b) Schußwaffen und Munition lediglich zu Sammlerveranstaltungen in das Bundesgebiet verbringen wollen,
2. Mitglieder von Schießsportverbänden für Schußwaffen und Munition, die sie für die Teilnahme an internationalen Schießsportveranstaltungen benötigen.

Wie ist der Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung zu erbringen?

Der Nachweis ist zu erbringen

- für Schußwaffen durch die Waffenbesitzkarte,
- für Jagdwaffen durch den Jagdschein,
- für Munition durch die Waffenbesitzkarte mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk oder durch den Jagdschein oder durch den Munitionserwerbschein.

Wem dürfen erlaubnispflichtige Schußwaffen überlassen werden?

Solche Schußwaffen dürfen nur

1. an Berechtigte (Waffenbesitzkarteninhaber, Jagdscheininhaber soweit es sich um Waffen handelt, die länger als 60 cm sind, ausgenommen Selbstladewaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann),
 2. an konzessionierte Waffenhändler,
 3. einem Büchsenmacher zum Zwecke der Instandsetzung,
 4. einer Person zur sicheren Aufbewahrung, sowie zum gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Befördern zu einem Berechtigten
- überlassen werden.

Darf eine Schußwaffe ohne Beschußzeichen einem anderen überlassen werden?

Nein! Schußwaffen dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen, ausgenommen Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1891 hergestellt wurden, oder für die von einem Beschußamt eine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde, daß der Beschuß der Waffe nicht durchgeführt werden kann.

Was ist zu veranlassen, wenn eine Privatperson einer anderen berechtigten Privatperson eine Schußwaffe überläßt?

Bei dieser Art des Überlassens sind der Erwerber und der Überlasser verpflichtet, ihre Waffenbesitzkarten innerhalb von zwei Wochen der Behörde zur Eintragung des Besitzwechsels und der sonstigen vorgeschriebenen Angaben vorzulegen.

Dürfen Schußwaffen und Munition auf einer Schießstätte zum Schießen ohne Erlaubnis anderen überlassen werden?

Ja, aber Waffen nur zum vorübergehenden Gebrauch auf der Schießstätte und Munition zum sofortigen Verbrauch auf der Schießstätte.

Welche Teile herkömmlicher Schußwaffen dürfen einzeln nur mit einer Waffenbesitzkarte erworben werden?

Das sind

- der Lauf,
- der Verschluß,
- das Patronen- oder Kartuschenlager

von Waffen, die selbst der Erlaubnispflicht unterliegen.

Dürfen Sie als Finder eine Schußwaffe an sich nehmen? Was haben Sie zu veranlassen?

Sie dürfen die Waffe an sich nehmen. Die Waffe ist unverzüglich dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abzuliefern.

Welche behördliche Erlaubnis ist im allgemeinen zum Erwerb von Munition erforderlich?

Im allgemeinen ist für den Erwerb von Munition ein Munitionserwerbschein erforderlich.

Welche Erlaubnisse berechtigen außerdem zum Erwerb von Munition?

1. Jagdscheine für den Erwerb von Munition für Langwaffen,
2. Waffenbesitzkarten für die Waffen, für die in der Waffenbesitzkarte eine Munitionserwerbsberechtigung eingetragen ist.

Wo kann Munition frei erworben werden?

Auf dem Schießstand zum sofortigen Verbrauch.

Dürfen Schalldämpfer ohne Erlaubnis erworben werden?

Der Erwerb von Schalldämpfern bedarf der Erlaubnis, die durch die Waffenbesitzkarte erteilt wird.

Zusatz für Erwerber von Signalpistolen:

Welche Signalpistolen können erlaubnisfrei erworben werden?

Das sind Signalwaffen, die das Zulassungszeichen der PTB tragen.

Wie sieht das Zulassungszeichen aus?



Zulassungszeichen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 des Gesetzes

Welche Signalwaffen erhalten dieses Zulassungszeichen der PTB?

Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser. Zum Erwerb von Signalwaffen mit größerem Patronen- oder Kartuschenlager bedarf es der Waffenbesitzkarte.

Dürfen Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung ohne Erlaubnis erworben werden?

Nur dann, wenn das Gewicht der Ladung weniger als 10 g beträgt.

4. Führen von Schußwaffen

Wer benötigt in der Regel einen Waffenschein?

Eines Waffenscheines bedarf, wer außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe bei sich hat (führt).

Wie ist eine Schußwaffe von der Wohnung zur Schießstätte zu transportieren, wenn der Inhaber der Schußwaffe keinen Waffenschein hat?

Bei dem Transport darf die Schußwaffe nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit sein.

Unter welchen Voraussetzungen darf man in einem fremden Besitztum eine Schußwaffe ohne Waffenschein bei sich haben?

Unter der Voraussetzung, daß der über das Besitztum Verfügungsberechtigte dem zugestimmt hat.

Bedarf es zum „Bei-sich-haben“ einer Schußwaffe im unverschlossenen Handschuhfach oder einer schußbereiten Waffe im verschlossenen Handschuhfach eines Kraftwagens eines Waffenscheins?

Ja

Wann ist eine Waffe schußbereit?

Wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in Trommel, Magazin oder Patronenlager sind, auch wenn die Waffe nicht gespannt oder wenn sie gesichert ist.

Wann ist eine Schußwaffe zugriffsbereit?

Wenn sie mit wenigen Griffen in Anschlag gebracht werden kann. Nicht zugriffsbereit ist z. B. eine in einem Futteral untergebrachte Waffe.

Welche Legitimationspapiere sind beim Führen einer Schußwaffe mitzuführen?

Personalausweis oder Paß, Jagdschein oder Dienstausweis und die Waffenbesitzkarte, erforderlichenfalls den Waffenschein.

Dürfen die Teilnehmer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen Schußwaffen mit sich führen?

Bei derartigen Veranstaltungen ist das Mitführen von Schußwaffen grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen. Ausnahmen können von der Behörde erlaubt werden. Der Waffenschein ersetzt nicht diese Erlaubnis.

Was ist Notwehr?

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Was ist ein „gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“?

Jede unmittelbar bevorstehende, gerade stattfindende oder fort dauernde Verletzung eines Rechtsgutes.

Wie lange besteht die Notsituation fort?

Solange der Angriff dauert.

Muß der Schußwaffengebrauch in den Notwehrfällen unterbleiben, in denen der Angegriffene den Angriff auf andere Weise abwehren kann?

Ja!

Muß im Notwehrfall vor dem Gebrauch der Schußwaffe der Angreifer gewarnt werden?

Soweit es die Umstände erlauben, soll vor dem Schußwaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuß oder auf andere Weise gewarnt werden.

Ist in Notwehrfällen, bei denen von der Waffe Gebrauch gemacht werden darf, die Abgabe eines „Todes schusses“ möglich?

Eine Tötung des Angreifers soll vermieden werden; das gilt besonders, wenn sich der Angriff nicht gegen das Leben richtet.

Besteht die Notwehrsituation auch bei der Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände?

Nein! Bei Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände ist der Schußwaffengebrauch keine durch Notwehr gebotene Verteidigungshandlung.

Ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr gegenüber Kindern zulässig?

Gegenüber Kindern ist es in aller Regel zumutbar, auf Abwehr mit der Schußwaffe zu verzichten.

Ist Schußwaffengebrauch als Notwehr erforderlich, wenn der Angegriffene dem Angriff ausweichen kann?

In den Fällen, in denen der Angegriffene ohne Preisgabe wesentlicher eigener Interessen dem Angriff ausweichen kann, ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr nicht geboten.

Zusatz für Erwerber von Signalpistolen:

Ist das Führen von Signalpistolen erlaubnispflichtig?

Das Führen von Signalpistolen ist nicht erlaubnispflichtig, wenn ihre Bauart nach § 22 Abs. 1 WaffG zugelassen ist und sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen. Das sind also Signalpistolen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12 mm Durchmesser. Pistolen mit größerem Patronen- oder Kartuschenlager bedürfen zum Führen eines Waffenscheines.

5. Schießen

Bedarf es zum Schießen einer besonderen Erlaubnis?

Ja! Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf er grundsätzlich einer Erlaubnis.

Welche Papiere muß der Inhaber einer Erlaubnis zum Schießen mit sich führen?

Schießerlaubnis, Waffenbesitzkarte, Personalausweis oder Paß.

Mit welchen Schußwaffen darf im befriedeten Besitztum ohne Schießerlaubnis geschossen werden?

Mit Schußwaffen, wenn

- die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt,
oder
- deren Bauart nach § 21 Abs. 1 oder 2 zugelassen ist
(z. B. 4-mm-Waffen) oder
- aus denen nur Randfeuerschrotpatronen mit einem Durchmesser bis 9 mm verschossen werden können, im befriedeten Besitztum, wenn dabei die Geschosse dieses nicht verlassen können.

6. Nicht gewerbliches Herstellen und Bearbeiten von Schußwaffen und Munition

Dürfen Schußwaffen auch von anderen als Waffenherstellern und Büchsenmachern verändert werden?

Ja, aber nur von Personen, die dazu eine Erlaubnis besitzen.

Welche Änderungen sind erlaubnispflichtig?

Eine erlaubnispflichtige Änderung liegt vor, wenn die Schußwaffe verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können oder wenn wesentliche Teile – ausgenommen Austausch- oder Einstekkläufe – ausgetauscht werden.

Welche Änderungen sind nicht erlaubnispflichtig?

Nicht erlaubnispflichtig sind geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung.

Ist das Selbst- oder Wiederladen von Hülsen erlaubt?

Ja, aber für den Erwerb des Pulvers ist eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffrecht erforderlich.

7. Sicherung gegen Abhandenkommen von Schußwaffen und Munition und sonstige Pflichten des Waffen- und Munitionsbesitzers

Was ist bei der Waffen- und Munitionsaufbewahrung zu beachten?

Schußwaffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und Diebstahl zuverlässig zu sichern.

Kurzwaffen sind, auch wenn sie sich in einer ordnungsgemäß verschlossenen Wohnung befinden, noch besonders einzuschließen.

Langwaffen sind, soweit sie nicht besonders eingeschlossen werden, durch Anschließen oder gleichwertige Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

Was können Sie tun, wenn dies bei längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde nicht möglich ist?

Die Gegenstände können ohne besondere Erlaubnis vorübergehend einem Dritten in sichere Verwahrung gegeben werden.

Was ist zu tun, wenn Erlaubnisurkunden abhanden kommen?

Kommen jemandem Erlaubnisurkunden abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzugeben.

Was ist zu tun, wenn Waffen oder Munition abhanden kommen?

Das Abhandenkommen ist innerhalb einer Woche seit Kenntnisserlangung bei der zuständigen Behörde anzugeben.

Sind Sie in bezug auf Ihre Waffen zur Auskunft gegenüber der Behörde verpflichtet?

Ja! Wer eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kann die Behörde verlangen, daß ihr Schußwaffen, Munition oder Erlaubnisscheine zur Prüfung vorgelegt werden?

Ja! Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlaß anordnen, daß ihr Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf oder Erlaubnisscheine binnen angemessener Frist zur Prüfung vorgezeigt werden.

8. Verbogene Gegenstände

Gibt es Schußwaffen oder sonstige Gegenstände, die nicht erworben, besessen und überlassen werden dürfen?

Nennen Sie einige dieser Gegenstände.

Ja, die sog. verbotenen Gegenstände.

z. B.: Schußwaffen, die über den üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,

Schußwaffen, die zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,

Schußwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,

Schußwaffen, die vollautomatische Selbstladewaffen sind, Schußwaffen oder Waffenattrappen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen,

Revolver- und Pistolenmunition mit Geschossen, die einen Spreng- oder Brandsatz oder einen harten Metallkern enthalten,

Geschosse mit Betäubungsstoffen.

Hohlspitzgeschosse und Teilmantelgeschosse für Pistolen- und Revolvermunition,

Nadelgeschosse.

Gehören Schalldämpfer zu den verbotenen Gegenständen?

Nein! Sie sind aber erlaubnispflichtig.

B. Waffentechnische Fragen**1. Einteilung der Schußwaffen – Technische Waffenbegriffe**

Aus welchen Teilen besteht eine Schußwaffe?

Wesentliche Teile einer Schußwaffe sind
 – der Lauf,
 – der Verschluß (Schloß),
 – das Patronenlager.

Weitere Teile einer Schußwaffe sind

– die Abzugsvorrichtung,
 – die Visiereinrichtung,
 – der Schaft (Griffstück) und ggf. die Mehrschußeinrichtung (Magazin oder Trommel).

Welchen Zweck hat der Verschluß einer Schußwaffe?

Er soll das Patronenlager nach hinten abschließen und der Patronenhülse als Gegenlager dienen.

Welchen Zweck haben die Sicherungen an Schußwaffen?

Sicherungen dienen dazu, die unbeabsichtigte Schußauslösung zu verhindern.

Durch welche Vorrichtungen wird eine Waffe gesichert?

Durch die Sicherungen. Die Betätigung der Sicherungen erfolgt durch
 – Schieber,
 – Hebel oder Flügel
 entweder
 – selbsttätig beim Spannen der Waffe (automatische Sicherung) oder
 – von Hand.

Wirken die Sicherungen an Schußwaffen unbedingt sicher?

Nein! Beim Fallen oder beim harten Anstoßen einer geladenen Waffe kann ein Schuß ausgelöst werden.

Was ist ein Einstocklauf?

Ein Lauf mit einem Patronenlager, der in den Lauf einer Schußwaffe eingesteckt wird, um Munition mit einem kleineren Kaliber zu verschießen.

Wie ist zu erkennen, welche Munition oder Geschosse aus der Waffe verschossen werden können?

- bei Schußwaffen zum Verschießen von Munition an der auf der Schußwaffe angebrachten Bezeichnung der Munition
- bei Schußwaffen, in denen keine Munition verwendet wird, an der auf der Schußwaffe angebrachten Kaliberangabe.

Welche Maße des Laufs bzw. des Patronenlagers sind entscheidend für die Munition oder die Geschosse, die aus der Waffe verschossen werden können?

Das Laufkaliber und die Abmessungen des Patronenlagers.

Was versteht man unter Kaliber?

Kaliber bedeutet Durchmesser des Geschosses bzw. Innendurchmesser des Laufes.

In Waffen mit gezogenen Läufen unterscheidet man zwischen

Feldkaliber = Felddurchmesser
Zugkaliber = Zugdurchmesser
Geschoßkaliber = Geschoßdurchmesser.

Warum genügt im allgemeinen die Angabe des Kalibers auf der Schußwaffe nicht?

Weil es Munition mit verschiedenen Abmessungen und Ladungen bei gleicher Kaliberangabe gibt.

Nach welchen Merkmalen ist die Gefährlichkeit einer Schußwaffe zu beurteilen?

- nach der Möglichkeit, schnell mehrere Schüsse abgeben zu können (Schußwaffe mit mehreren Läufen oder mit Magazin),
- nach der Bewegungsenergie, die den Geschossen mit diesen Waffen erteilt werden kann.

Was sind Einsätze oder Adapter?

Einsätze oder Adapter werden in das Patronenlager einer Waffe eingesetzt, um Munition mit kleinerem Volumen verschießen zu können. Die Geschosse haben den gleichen Durchmesser wie die Originalmunition. Als Lauf wird der Lauf der Originalwaffe benutzt.

2. Handhabung der Schußwaffen

Welche Grundregeln sind beim Umgang mit Schußwaffen unbedingt zu beachten, wenn andere Personen in der Nähe sind?

Die Waffe darf unter keinen Umständen auf Menschen gerichtet sein, auch wenn man glaubt oder weiß, daß sie nicht geladen ist.

Die Waffe darf nur zur unmittelbaren Schußabgabe geladen werden. Nach Beendigung des Schießens ist sofort zu entladen.

Muß eine Waffe in geladenem Zustand geführt werden, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht aus der Halterung fallen kann.

Man wendet sich von den umherstehenden Personen ab und richtet bei Kipplaufgewehren, Revolvern und Pistolen die Laufmündung nach unten, bei Repetiergewehren dagegen stets nach oben.

Es ist besonders zu beachten, daß nach der Abgabe nur eines Schusses die Waffe immer noch geladen sein kann.

Wie wird eine Schußwaffe beim Öffnen, Spannen, Laden und Entladen gehalten?

Bei Selbstladewaffen ist zu beachten, daß nach dem Auswerfen der abgeschossenen Patrone eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt wird und die Schußwaffe somit wieder geladen und entsichert ist!!!

Was ist beim Schießen mit mehrläufigen Schußwaffen hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Bei Selbstladewaffen ist zu beachten, daß nach dem Auswerfen der abgeschossenen Patrone eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt wird und die Schußwaffe somit wieder geladen und entsichert ist!!!

Was ist beim Schießen mit Selbstladewaffen hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Was ist beim Schießen mit Revolvern hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?

Nach Abgabe des ersten Schusses wird beim Spannen des Hahnes von Hand (single action) oder beim teilweise Durchziehen des Abzuges (double action) ein Patronenlager mit einer neuen Patrone in Abschußposition gebracht.

Wie ist eine Selbstladepistole zu entladen?

Beim Entladen von Selbstladepistolen müssen möglichst in gesichertem und entspanntem Zustand zuerst das Magazin und dann die Patrone aus dem Patronenlager herausgenommen werden.

Was ist beim Entladen eines Revolvers zu beachten?

Alle Lager der Trommel müssen entleert werden. Bei Revolvern ohne schwenkbare Trommel- oder Kipplaufeinrichtung muß sich der Hahn im Sicherheitsrast befinden.

Wie verhalten Sie sich beim Versagen eines Schusses?

Wird der Schuß nach der Betätigung des Abzuges nicht sofort ausgelöst, muß damit gerechnet werden, daß die Schußauslösung doch noch mit einer gewissen Verzögerung erfolgt. Während der Wartezeit ist besonders darauf zu achten, daß der Lauf in eine ungefährliche Richtung zeigt. Nach einer Wartezeit von 10 Sekunden kann die Waffe geöffnet werden.

Bei der Entfernung einer nicht gezündeten Patrone, die im Patronenlager festsitzt, ist besondere Vorsicht geboten. Zur Entfernung der Patrone dürfen keine scharfkantigen, aus funkengebendem Material bestehenden Werkzeuge verwendet werden.

Woran erkennt man im allgemeinen, ob eine Schußwaffe gesichert oder entsichert ist?

Im allgemeinen wird bei der Entsicherung ein roter Punkt oder ein „F“ (= Feuer, fire, feu) und im gesicherten Zustand ein „S“ (= sicher, sure, sûr) sichtbar. Bei manchen Waffen tritt, solange die Feder des Schlagbolzens gespannt ist, ein Stift aus dem Verschluß.

Woran erkennt man, welche Munition aus einer Schußwaffe verschossen werden kann?

Die Bezeichnung der Munition muß mit der Angabe auf der Schußwaffe übereinstimmen.

Wie verhalten Sie sich bei Versagern von Signalmunition?

Eine Minute warten - Mündung abwärts richten - Waffe entladen.

3. Ballistik

Was versteht man unter Reichweite eines Geschosses?

Unter Reichweite versteht man die Entfernung zwischen Laufmündung und Auftreffpunkt des Geschosses.

Beispiele:

.22 kurz	1000 m
.22 lfB	1200-1400 m
6,35 mm	900 m
7,65 mm	1400 m
9 mm Para	2000 m
.32 S & W lang	1200 m
.38 Spezial	1500 m
.44 Magnum	2000 m
7,62 × 51	5000 m
Flintenlaufgeschosse	1200 m
Schrotpatronen	350 m

(Faustregel: 100 × Schrotgröße in mm, z. B.: Schrot 3 mm, Reichweite 300 m)

Was versteht man unter der Steighöhe eines Geschosses?

Unter Steighöhe versteht man die Entfernung zwischen Laufmündung und Scheitelpunkt der Geschoßbahn bei senkrecht nach oben abgegebenem Schuß.

Was versteht man unter Streuung der Geschosse?

Unter Streuung versteht man die Abweichung des Einzelgeschosses von der gewünschten Flugbahn.

Bei Schrotschuß nimmt der Streukreis der Schrote mit der Entfernung stark zu; er kann durch die Gestaltung des Laufendes der Flinte (Choke) beeinflußt werden.

Was verstehen Sie unter Drall bei Waffen mit gezogenen Läufen?

Unter Drall versteht man bei Waffen mit gezogenen Läufen den schraubenförmig gewundenen Verlauf der Züge und Felder im Inneren des Laufes. Der Drall bewirkt, daß das Geschoß beim Durchgang durch den Lauf eine sehr schnelle Drehung um seine Längsachse erfährt. Die Zahl der Umdrehungen, die ein Geschoß beim Verlassen des Laufes hat, hängt von der Dralllänge und der Geschwindigkeit ab; sie beträgt etwa 3000 bis 3500 in der Sekunde.

Welchen Zweck hat der Drall?

Die durch den Drall bewirkte schnelle Umdrehung des Geschosses ist für die Flugstabilität erforderlich. Durch die Drehung des Geschosses wird sein Kippen während des Fluges verhindert.

4. Langwaffen

Welche Arten von Langwaffen (Gewehren) unterscheiden wir?

Wir unterscheiden

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre mit gezogenen Läufen (Büchsen),
2. Ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Flinten),
3. Mehrläufige Gewehre mit glatten und gezogenen Läufen (kombinierte Gewehre).

Welche Arten von Gewehren mit gezogenen Läufen kennen Sie?

1. Gewehre, die zum Antrieb keine Munition verwenden (Luftdruck- und CO₂-Gewehre)
2. Gewehre zum Verschießen von Randfeuerpatronen, z. B. Zimmerstutzen für die 4-mm-Randzünder und K-K-Gewehre für die Patrone Kal. 5,6 mm oder .22 (Sportwaffen),
3. Jagdgewehre (Pirschbüchsen) ab Kaliber 5,6 mm. Wenn die Gewehre lang geschäftet sind, werden sie Stutzen genannt.

Wie ist die Kaliberbezeichnung bei Flinten?

Die Kaliberbezeichnung ist nicht das Maß des Innen-durchmessers des Flintenlaufes.

Die Kaliberangabe entspricht vielmehr der Zahl der Bleikugeln vom Laufdurchmesser, die zusammen ein englisches Pfund (453,6 g) wiegen. Daraus ergibt sich, daß die größere Kaliberzahl den kleineren Durchmesser ergibt.

5. Kurzwaffen

Welche Arten von Kurzwaffen gibt es?

Wir unterscheiden

1. Revolver und Pistolen zum Verschießen von Patronenmunition
2. Luftdruck- und CO₂-Pistolen,
3. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Welches sind die typischen Merkmale eines Revolversystems?

1. Der Revolver ist eine mehrschüssige Waffe mit einem Magazin, das als drehbare Trommel gearbeitet ist,
2. Patronenlager und Lauf sind getrennt.

Sind Revolver „Selbstladewaffen“ im Sinne des Waffengesetzes?

Double-Action-Revolver sind Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes.

Single-Action-Revolver sind keine Selbstladewaffen.

Was bedeuten die Begriffe „Single-Action“ und „Double-Action“?

Bei **Single-Action** muß man den Hahn (Hammer) von Hand spannen und löst ihn durch das Ziehen am Abzug aus seiner Rast.

Double-Action bedeutet, daß bei der Betätigung des Revolverabzuges zunächst die Trommel weitergedreht wird, so daß das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, gleichzeitig wird dabei die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuß aus.

Welches sind die typischen Merkmale der Selbstladepistole?

1. Das Magazin befindet sich meistens im Griff oder vor dem Abzug,
2. durch den Rückstoß wird der Selbstlademechanismus betätigt und durch ihn die leere Hülse ausgeworfen, eine neue Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt und der Schlagbolzen gespannt.

Welche Arten von Pistolen gibt es?

Man unterscheidet

1. einschüssige Einzelladerpistolen (Vorderlader, Terzrole, einschüssige Derringer, Scheibenpistolen im Kaliber .22 lfB),
2. mehrläufige Pistolen; heute nur noch der zweiläufige Derringer in der Herstellung!
3. Selbstladepistolen.

Welche Arten von Selbstladepistolen unterscheidet man nach ihrem Verschlußsystem?

Nach ihrem Verschlußsystem unterscheidet man zwei Hauptgruppen:

1. Selbstladepistolen mit feststehendem Lauf und halbstarr oder unstarr verriegeltem Verschluß. Bei dieser Verschlußart ist der Lauf in das Gehäuse eingeschraubt bzw. so gelagert, daß er sich beim Schuß nicht in der Längsrichtung bewegen kann. Das Verschlußstück ist auf dem Gehäuse gleitbar angebracht und wird durch eine kräftige Feder gegen das hintere Laufende gezogen.
2. Selbstladepistolen mit beweglichem Lauf und starr verriegeltem Verschluß. Lauf und Verschluß trennen sich erst voneinander, wenn sie fest verbunden eine Strecke miteinander zurückgegangen sind. Während dieser Zeit soll das Geschoß den Lauf bereits verlassen haben. Sobald sich bei der Rückwärtsbewegung die Verriegelung gelöst hat, setzt das Verschlußstück infolge seines Beharrungsvermögens diese Bewegung fort, bis es durch Anstoßen am Gehäuse aufgehalten und durch die Schließfeder wieder nach vorn getrieben wird.

6. Munition

Aus welchen Angaben besteht die Bezeichnung der handelsüblichen Munition?

Die Bezeichnung der handelsüblichen Munition muß den Festlegungen in der Anlage III der 3. WaffV entsprechen.

- a) Im allgemeinen besteht die Bezeichnung der deutschen Munition aus der Angabe des Kalibers und der Länge der Hülse in mm; soweit erforderlich wird noch eine Zusatzangabe gemacht.
- b) Bei der Munition, die in den USA oder in England entwickelt wurde, besteht die Bezeichnung der Munition aus der Kaliberangabe in Zoll, wobei die Ziffer vor dem Komma weggelassen wird; in den meisten Fällen wird der Kaliberangabe ein Zusatz angehängt.

Welche Zusatzangaben in der Bezeichnung kennen Sie?

Zusatzangaben sind:

- Angaben über den Hersteller, z. B. Mauser, Winchester, Remington, Colt,
- Angaben über das Einführungsjahr, z. B. 30-06, 1906 eingeführt,
- Angaben, die auf die Besonderheit der Form oder der Ladung hinweisen, z. B. 22 kurz, 22 lang für Büchsen, .38 Spezial,
- Bei den Büchsenpatronen bedeutet der Zusatz „R“, daß die Patrone einen Rand hat.

Was bedeutet die Bezeichnung „Magnum“?

„Magnum“ bezeichnet die stärkste Ladung einer Patrone. Diese Munition darf nur aus Waffen verschossen werden, die entsprechend geprüft sind.

Welche Zündungsarten gibt es bei der Munition?

Man unterscheidet Patronen mit

- Zentralfeuerzündung; das Zündhütchen ist hierbei in der Mitte des Patronenbodens (also zentral) angeordnet und wird durch einen Schlagstift der Waffe zur Entzündung gebracht,
- Randfeuerzündung; zumeist bei Kleinkaliberpatronen; sie werden am Rande der Hülse vom Schlagstift getroffen und gezündet.

Aus welchem Material besteht ein Einzelgeschoß?

Günstigstes Geschoßmaterial ist das Blei. Bei höheren Geschoßgeschwindigkeiten muß das Blei mit einem Mantel umgeben werden, um das Führen der Geschosse in den Zügen zu garantieren; der Mantel kann aus Kupfer, Tombak (Kupferlegierung) oder Stahl (Flußeisen) bestehen.

Welche Einzelgeschoßarten unterscheidet man hinsichtlich ihrer Ummantelung?

Man unterscheidet

- Teilmantelgeschosse, bei denen an der Spitze der Bleikern freiliegt,
- Vollmantelgeschosse,
- Spezialgeschosse, bei denen der Mantel aus mehreren Teilen besteht und den Erfordernissen der Zerlegbarkeit des Geschosses angepaßt ist.

Was ist bei der Überprüfung von Signalmunition zu beachten?

Originalverpackung auf Unversehrtheit, Einzelpatronen aus angebrochener Packung auf Oxydation und Beschädigung prüfen.

Welche Steighöhe erreicht das Signal einer Signalpatrone?

Das Signal einer Signalpatrone erreicht eine Steighöhe von 80 bis 120 m, mit Fallschirm bis 130 m.

Woran erkennt man die rote Signalpatrone?

Man erkennt sie am roten Lackverschlußdeckel und an der durchgehenden Zahnung des Patronenbodens. Patronen ausländischer Herkunft weisen diese Kennzeichen nicht immer auf.

Woran erkennt man, bis zu welchem Zeitpunkt die Signalmunition verschossen werden darf?

Dieser Zeitpunkt ist auf der Verpackung und auf der Hülse angegeben.

Praktische Prüfung

Bei der Prüfung sollte dem Prüfling mindestens ein Modell der Waffen- oder Munitionsart vorgelegt werden, für die die Waffenbesitzkarte oder der Munitionserwerbschein beantragt wird. Bei Schußwaffen soll gezeigt werden, wie man sich überzeugt, ob die Waffe geladen ist, wo die Kennzeichnungen angebracht sind und was sie bedeuten - Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Herstellungsnummer und Beschußzeichen -; wie die Waffe geladen und entladen wird.

Bei der Munition soll die Bedeutung der auf dem einzelnen Stück und auf der kleinsten Verpackungseinheit angebrachten Kennzeichnung erklärt werden.

**Fragebogen
zur Prüfung der Sachkunde für den Umgang mit sog. 4-mm-Waffen**

1. Welche behördliche Erlaubnis bzw. Urkunde benötigen Sie im allgemeinen zum Erwerb einer Schußwaffe?
2. Was haben Sie zu tun, wenn Sie mit einer Waffenbesitzkarte eine Schußwaffe von einem Händler erworben haben?
3. Wem dürfen Sie Ihre erlaubnispflichtigen Schußwaffen überlassen?
4. Was haben Sie zu veranlassen, wenn Sie einem anderen, der kein Waffenhändler ist, eine Schußwaffe für dauernd überlassen?
5. Welche Erlaubnisurkunde berechtigt außer dem Munitionserwerbschein zum Erwerb von Munition?
6. Wozu berechtigt der Waffenschein?
7. Wie transportieren Sie Ihre Schußwaffe von der Wohnung zur Schießstätte, wenn Sie keinen Waffenschein haben?
8. Welche Papiere müssen Sie beim Führen einer Schußwaffe bei sich haben?
9. Dürfen Sie, wenn Sie an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnehmen, Schußwaffen mit sich führen?
10. Was ist Notwehr?
11. Muß im Notwehrfall vor dem Gebrauch der Schußwaffe der Angreifer gewarnt werden?
12. Kann in Notwehr gegenüber Kindern von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden?
13. Bedarf es zum Schießen einer besonderen Erlaubnis?
14. Dürfen Sie im befriedeten Besitztum ohne Schießerlaubnis mit 4-mm-Waffen schießen?
15. Was ist bei der Waffen- und Munitionsaufbewahrung zu beachten?
16. Was haben Sie zu tun, wenn Waffen oder Munition abhanden kommen?
17. Was haben Sie beim Schießen mit Selbstladewaffen hinsichtlich der Schußbereitschaft besonders zu beachten?
18. Wie wird eine Selbstladepistole entladen?
19. Was haben Sie beim Entladen eines Revolvers zu beachten?
20. Können Sie die Höchstreichweite der Geschosse von 4-mm-Patronen angeben?
21. Welche Grundregeln haben Sie beim Umgang mit Schußwaffen unbedingt zu beachten, wenn andere Personen in der Nähe sind?

Praktische Prüfung

Bei der Prüfung soll dem Prüfling ein Modell der Waffenart vorgelegt werden, für die die Waffenbesitzkarte beantragt wird. An der Waffe soll gezeigt werden, wie sie geladen und entladen, gesichert und entsichert wird und woran man erkennt, daß die Waffe geladen und gesichert ist. Außerdem soll der Prüfling zeigen, wo die Kennzeichnungen angebracht sind und was sie bedeuten: Herstellerzeichen, Bezeichnung der Munition, Herstellungsnummer.

Bei der Munition soll die Bedeutung der auf dem einzelnen Stück und auf der kleinsten Verpackungseinheit angebrachten Kennzeichnung erläutert werden.

Antworten

1. Im allgemeinen bedarf der Erwerb einer Schußwaffe der behördlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.
2. Der Erwerber einer Schußwaffe ist verpflichtet, den Erwerb innerhalb von zwei Wochen der Erlaubnisbehörde schriftlich anzugeben und ihr seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
3. Solche Schußwaffen dürfen nur
 - a) Berechtigten (z. B. Waffenbesitzkarteninhabern),
 - b) konzessionierten Waffenhändlern,
 - c) einem Büchsenmacher zum Zweck der Instandsetzung,
 - d) einer Person zur sicheren Aufbewahrung sowie zum gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Befördern zu einem Berechtigtenüberlassen werden.
4. In diesem Fall sind der Erwerber und der Überlasser verpflichtet, ihre Waffenbesitzkarten innerhalb von zwei Wochen der Behörde zur Eintragung des Besitzwechsels und der sonstigen vorgeschriebenen Angaben vorzulegen.
5. Mit einer Waffenbesitzkarte kann Munition für Waffen erworben werden, für die in der Waffenbesitzkarte eine Munitionserwerbsberechtigung eingetragen ist.
6. Ein Waffenschein berechtigt seinen Inhaber, außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe bei sich zu haben (zu führen).
7. Bei dem Transport darf die Schußwaffe nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit sein.
8. Personalausweis oder Paß, Jagdschein oder Dienstausweis und den Waffenschein.
9. Bei derartigen Veranstaltungen ist das Mitführen von Schußwaffen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können von der Behörde zugelassen werden. Das gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen.
10. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.
11. Soweit es die Umstände erlauben, soll vor dem Schußwaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuß oder auf andere Weise gewarnt werden.
12. Gegen Kinder ist es in aller Regel zumutbar, auf eine Abwehr mit der Schußwaffe zu verzichten.
13. Ja! Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis.
14. Ja, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule beträgt und wenn die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können.
15. Schußwaffen und Munition sind gegen Abhandenkommen und Diebstahl zuverlässig zu sichern. Kurzwaffen sind, auch wenn sie sich in einer verschlossenen Wohnung befinden, noch besonders einzuschließen.
16. Das Abhandenkommen von Waffen und Munition ist innerhalb einer Woche seit Kenntniserlangung bei der zuständigen Behörde anzugeben.
17. Bei Selbstladewaffen ist zu beachten, daß nach dem Auswerfen der abgeschossenen Patrone eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt wird und die Schußwaffe somit wieder geladen und entsichert ist.
18. Beim Entladen von Selbstladepistolen müssen möglichst in gesichertem und entspannten Zustand zuerst das Magazin und dann die Patrone aus dem Patronenlager herausgenommen werden.
19. Alle Lager der Trommel müssen entleert werden.
20. Die Höchstreichweite des Geschosses der Patrone 4 mm M 20 beträgt rund 180 m.
21. Die Waffe darf unter keinen Umständen auf Menschen gerichtet werden, auch wenn man glaubt oder weiß, daß sie nicht geladen ist.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 62 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postsechekonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X